



II-1592 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 64.650/11-II/20/91

Wien, am 18. April 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 Wien

557/AB

1991-04-22

zu *648/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE, Dipl.-Ing. PAWKOWICZ haben am 5.3.1991 unter der Nr. 648/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Einsatz von Privatfahrzeugen im Kriminalpolizeilichen Dienst gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, daß im Kriminalpolizeilichen Dienst Privatfahrzeuge zu dienstlichen Tätigkeiten herangezogen werden?
2. Erhalten Kriminalbeamte, die ihre Privatfahrzeuge für dienstliche Aufgaben verwenden, eine entsprechende Abgeltung und, wenn ja, welche?
3. Wenn nein: a) Aus welchen Gründen nicht?
b) Welche Veranlassungen werden Sie seitens Ihres Ressorts treffen, damit dieser Personenkreis eine entsprechende Abgeltung erlangt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Im Bereich der Bundesgarde und der Bundespolizei besteht derzeit keine einheitliche Regelung.

- 2 -

Die Kraftfahrzeuvorschrift für die Bundesgendarmerie sieht die Möglichkeit eines Einsatzes privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke vor. Sofern von der vorgesetzten Dienststelle die Notwendigkeit der Verwendung privater Kraftfahrzeuge bestätigt wird, wird den Beamten hiefür nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 eine finanzielle Abgeltung in Höhe von S 4.-- je gefahrenem Kilometer zuerkannt.

Im Bereich der Bundespolizei ist die Verwendung von Privatfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken nicht geregelt. Sofern dennoch private Kraftfahrzeuge im Rahmen des Dienstes verwendet werden, erfolgt keine finanzielle Abgeltung.

Zu Frage 3:

Im Hinblick auf die unterschiedliche Vorgangsweise im Polizei- bzw. Gendarmeriebereich habe ich eine grundsätzliche Überprüfung der gegenständlichen Problematik angeordnet.

Franz Z.